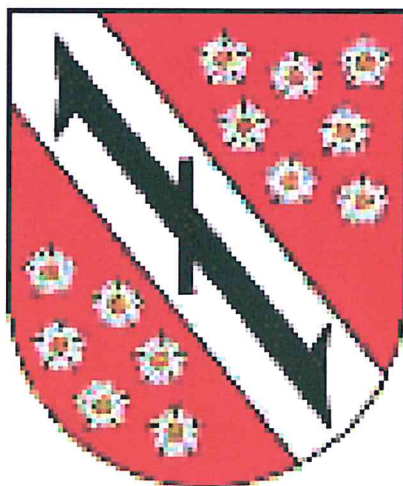




Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Hildesheim  
(906) 14-82-90 KP2024

**Bericht**  
**über die unvermutete örtliche Prüfung**  
**der Kasse**  
**der Gemeinde Sibbesse**  
**im Haushaltsjahr 2024**



## Inhaltsverzeichnis

I.	Prüfungsauftrag und -umfang .....	3
1.	Rechtsgrundlagen.....	3
2.	Prüfer.....	3
3.	Prüfungsbemerkungen der letzten Prüfung .....	3
II.	Ergebnisse der Prüfung .....	4
1.	Buchabschluss, Feststellung des Kassen-Soll-Bestandes und Gegenüberstellung mit dem Kassen-Ist-Bestand.....	4
2.	Liquidität, Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten .....	5
3.	Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung (§ 42 KomHKVO) .....	5
4.	Sicherheitsstandards (§ 43 KomHKVO) .....	6
5.	Ergänzende Aufgaben zu §§ 36 und 42 KomHKVO .....	7
6.	Kassenaufsicht (§ 126 Abs. 5 NKomVG) .....	7
7.	Verwahrgelass.....	7
8.	Zahlstellen, Geldannahmestellen und Handvorschüsse.....	7
9.	Verwahrgelder und Vorschüsse.....	8
10.	Offene Forderungen und Resteverfolgung.....	8
III.	Schlussbemerkungen.....	10

## I. Prüfungsauftrag und -umfang

### 1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund § 155 (1) Ziffer 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 42 (7) der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO) wurde die Gemeindekasse unvermutet geprüft.

Da die Gemeinde Sibbesse kein eigenes Rechnungsprüfungsamt vorhält, wird die Kassenprüfung gemäß § 153 (3) NKomVG durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim durchgeführt.

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

- der Aufbau der Kasse und ihrer Einrichtungen und
- die Durchführung der Kassengeschäfte

den Vorschriften der §§ 36 bis 43 KomHKVO sowie den übrigen, die Aufgaben der Gemeindekasse betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und den gegebenen Dienstanweisungen entsprechen.

Die Prüfung beschränkte sich, abgesehen von der Aufnahme der Kassen- und Wertbestände, auf Stichproben.

Die Ergebnisse ergeben sich aus dem folgenden Prüfungsbericht, in dem die Anregungen des Prüfungsamtes am Rand wie folgt gekennzeichnet sind:

**A= Anregung bzw. Hinweis für die Verwaltung**

Sie bedürfen keiner Stellungnahme.

### 2. Prüfer

Die Prüfung wurde durch Herrn Mogck in der Zeit vom 15.07.2024 bis 16.07.2024 durchgeführt.

### 3. Prüfungsbemerkungen der letzten Prüfung

Der Prüfungsbericht 2023 enthielt keine Prüfungsbemerkungen. Dem Rat der Gemeinde Sibbesse wurde der Prüfungsbericht in der Sitzung am 12.09.2023 zur Kenntnis gegeben.

## Ergebnisse der Prüfung

### 1. Buchabschluss, Feststellung des Kassen-Soll-Bestandes und Gegenüberstellung mit dem Kassen-Ist-Bestand

Nachdem die Mitarbeiter/-innen der Buchhaltung und der Kasse sowie die Leiterin des Finanzwesens erklärten, dass

- ▶ alle für die Zeitbuchung geführten Bücher und Summenfortschreibungen vorgelegt sind,
- ▶ alle Ein- und Auszahlungen sowie Summenfortschreibungen in den Büchern und der EDV-Anlage eingetragen bzw. gebucht und enthalten sind,
- ▶ alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestandsnachweis berücksichtigt sind,
- ▶ im Kassen-Ist-Bestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Gemeindekasse zu verwalten sind,
- ▶ neben den im Kassenbestandsnachweis aufgeführten Konten keine weiteren Giro- und Sparkonten bestehen,

begann die Prüfung mit der Aufnahme der Buchungs- und Kassenbestände.

#### 1.1. Feststellen des Kassen-Ist-Bestandes

Der Kassen-Ist-Bestand hat am 12.07.2024 insgesamt **2.728.384,97 €** betragen und errechnet sich wie folgt:

Guthaben bei Geldinstituten		EURO
Postbank Hannover Auszug vom 05.07.2024, Nr. 6	IBAN DE24250100300101641309 Schwebeposten	39.340,43 0,00
Sparkasse Hildesheim Auszug vom 12.07.2024, Nr. 116	IBAN DE58259501300016000476 Schwebeposten	958.192,64 0,00
Volksbank Hildesheimer Börde Auszug vom 12.07.2024, Nr. 49	IBAN DE57251900011325703000 Schwebeposten	111.055,82 0,00
Volksbank Hildesh.-Lehrte-Patt. Auszug vom 10.07.2024, Nr.36	IBAN DE51251933312027562500 Schwebeposten	43.924,76 0,00
Tagesgeldkonto Sparkasse HGP Despe Auszug vom 02.07.2024, Nr. 3	IBAN DE81259501300057616845 Schwebeposten	802.327,78 0,00
Spk. Hildesh. Alme-Riehe Auszug vom 11.07.2024, Nr. 88	IBAN DE07259501300016002267 Schwebeposten	287.983,73 0,00
Voba Hildesh.B. Alme-Riehe Auszug vom 01.07.2024, Nr. 7	IBAN DE28251900011330347300 Schwebeposten	34.907,63 0,00
Voba Hildesh.B. Kläranlage Auszug vom 12.07.2024, Nr. 22	IBAN DE98251900011330347301 Schwebeposten	3.068,60 0,00
Sparkasse Hildesh. Despe Auszug vom 03.07.2024, Nr. 33	IBAN DE60259501300016002283 Schwebeposten	447.583,58 0,00
<b>Kassenbestand</b>		<b>2.728.384,97</b>

Das Volksbankkonto des Abwasserverbandes Despe (IBAN DE92251900010959768900), das vergangenes Jahr noch ein Guthaben aufwies und zum Kassenbestand zählte, wurde zum 14.03.2024 aufgelöst. Neu eröffnet wurde hingegen ein Tagesgeldkonto bei der Sparkasse Hildesheim-Goslar-Peine mit der IBAN DE81259501300057616845.

Nach Leistung der erforderlichen Unterschriften wurde die Niederschrift zu 1. als auch der Kassenbestandsnachweis im Original zu den Akten des Rechnungsprüfungsamtes genommen.

**1.2. Feststellung des Kassen-Soll-Bestandes und Gegenüberstellung mit dem Kassen-Ist-Bestand**

Das Zeitbuch der Gemeinde Sibbesse ist nach dem Stand vom 12.07.2024 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Tagesabschluss vom 12.07.2024	
Finanzrechnung	EURO
Einzahlungen	12.985.678,59
Auszahlungen	10.257.293,62
Bestandsvortrag	0,00
<b>Saldo</b>	<b>2.728.384,97</b>
<b>Kassen-Soll-Bestand</b>	<b>2.728.384,97</b>
<b>Kassen-Ist-Bestand lt. KBN</b>	<b>2.728.384,97</b>
<b>Differenz</b>	<b>0,00</b>

**2. Liquidität, Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten**

Die Liquidität der Gemeindekasse ist gegeben.

Nach § 4 der Haushaltsatzung für das Jahr 2024 dürfen Liquiditätskredite bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1.053.000 € in Anspruch genommen werden. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Inkrafttreten einer neuen Haushaltsatzung.

Nach Auskunft der Kämmerei musste seit Beginn des Haushaltsjahres 2024 bis zum Prüfungszeitpunkt (07/2024) keine Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten erfolgen.

Bei einer stichprobenartigen Durchsicht der Tagesabschlüsse konnten keine Überschreitungen des Liquiditätsrahmens festgestellt werden.

**3. Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung (§ 42 KomHKVO)**

Zur Zahlungsanweisung gehören die Erstellung und die Erteilung der Kassenanordnungen und deren Dokumentation in den Büchern.

Zur Zahlungsabwicklung gehören:

1. die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen,
2. die Verwaltung der Zahlungsmittel und
3. das Mahnwesen.

Die gemäß § 42 (3) und (4) KomHKVO geforderten Verfügungen zur Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen und zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit liegen vor und entsprechen nach Auskunft der Verwaltung auch den aktuellen Gegebenheiten.

Die Gemeinde Sibbesse hat die Buchhaltung/Kasse teilzentral organisiert. Für die Zahlungsabwicklung sind in der Gemeindekasse die Kassenverwalterin sowie eine weitere Mitarbeiterin zuständig.

Das Anordnungswesen wird dezentral in den Fachbereichen wahrgenommen.

Die vollständig von den Fachbereichen maschinell erstellten Buchungen werden in der Gemeindekasse in Papierform und online übernommen, geprüft und freigegeben bzw. im Fall von festgestellten Fehlern zurückgewiesen. Eine Veränderung der dezentral vorgenommenen Buchungen durch die Gemeindekasse/Hauptbuchhaltung ist ausgeschlossen.

Dem Erfordernis gemäß § 42 (5) KomHKVO, dass Zahlungsanweisung/Buchführung und Zahlungsabwicklung nicht von demselben Beschäftigten ausgeführt werden darf, wird somit mit der tatsächlichen Verhaltensweise auch im Vertretungsfall grundsätzlich nachgekommen.

Der Zahlungsverkehr mit den Geldinstituten wird beleglos über das Programm S-Firm abgewickelt.

#### **4. Sicherheitsstandards (§ 43 KomHKVO)**

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln, hat die Gemeinde Sibbesse eine Dienstanweisung zu erlassen. Diese Dienstanweisung hat mindestens dem Regelungskatalog nach § 43 (2) Ziffern 1 bis 4 KomHKVO zu entsprechen.

Eine entsprechende Dienstanweisung trat mit Wirkung vom 12.07.2018 in Kraft.

Als Ergänzung zum NKomVG und zur oben genannten DA besteht mit der Dienstanweisung zur sicheren Nutzung von Informations- und Kommunikationssystemen (IuK-Systemen) am Arbeitsplatz der Gemeinde Sibbesse vom 18.10.2021 eine weitere für die Gemeindekasse relevante Dienstanweisung.

Zur Durchführung der Kassengeschäfte und des Rechnungswesens wird die HKR-Software des Anbieters H + H eingesetzt. Die zur Anwendung kommenden Programme sind gemäß § 37 (5) Ziffer 1 KomHKVO freizugeben.

Gemäß § 19 (1) Satz 2 der DA für das Finanzwesen und Gliederungsziffer 2.3 der Dienstanweisung zur sicheren Nutzung von Informations- und Kommunikationssystemen am Arbeitsplatz obliegt die Freigabe der Programme für die Finanzbuchhaltung dem Bürgermeister.

Die letzte Freigabeerklärung für Updates des Programms H + H Pro Doppik datiert vom 05.02.2024 und betrifft den Releasestand: 5.03 A09.

Eingehende Schecks werden nach Auskunft der Bediensteten, sofern sie nicht als Verrechnungsschecks gekennzeichnet sind, unmittelbar nach Eingang als „Verrechnungsscheck“ gekennzeichnet und einem Kreditinstitut vorgelegt. Ein Schecküberwachungsbuch liegt nicht vor, allerdings erfolgt ein Abgleich des jeweiligen Scheckeinreichungsbeleges mit den entsprechenden Kontoauszügen.

Die innere und äußere Kassensicherheit ist weitestgehend durch die Lage im Rathaus und andere Sicherungsmaßnahmen gegeben.

Die Kassenbücher und –belege werden in verschließbaren Schränken aufbewahrt. Die Kassenräume wurden bei Abwesenheit des Kassenpersonals vom Prüfer stets verschlossen vorgefunden.

#### 5. Ergänzende Aufgaben zu §§ 36 und 42 KomHKVO

Die Gemeinde Sibbesse führt die gemäß § 36 (2) Ziffer 1 bis 4 KomHKVO geforderten Bücher, in denen

1. der Stand ihres Vermögens und ihrer Schulden,
2. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens und der Schulden führen,
3. Aufwendungen und Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen sowie
4. die sonstigen, nicht das Vermögen der Gemeinde berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Zahlungen,

im Rechnungsstil der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden.

Nach § 42 (2) Ziffer 3 KomHKVO obliegt der Kasse das Mahnwesen. Somit ist sie zuständig für die Mahnung, Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren und für die Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Forderungen als auch bei Insolvenzen.

Des Weiteren ist der Bereich Kasse/Buchhaltung für den kassenmäßigen Jahresabschluss zuständig und unterstützt die Kämmererei bei der Erstellung des Jahresabschlusses. Weiterhin obliegt ihr die Verwaltung des Verwahrgelegtes.

#### 6. Kassenaufsicht (§ 126 Abs. 5 NKomVG)

Kassenaufsichtsbeamtin gem. § 126 (5) NKomVG i.V. m. § 1 (2) der DA für das Finanzwesen der Gemeinde Sibbesse ist die Kämmerin. Eine schriftlich dokumentierte interne Kassenprüfung (Bestandsaufnahme) hat bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht stattgefunden. Die letzte interne Kassenprüfung wurde am 04.07.2023 durchgeführt. Es gab keine Beanstandungen.

#### 7. Verwahrgeless

Der Bestand des Verwahrgelegtes stellte sich am 15.07.2024 wie folgt dar:

Bestände des Verwahrgelegtes	Stand 15.07.2024		
Gegenstand	Soll-Bestand Stück	Ist-Bestand Stück	Differenz Stück
1. Sparbuch	1	1	0
2. Bürgschaften	40	40	0
3. KFZ-Briefe	40	40	0
4. Sonstige Werte	18	18	0
<b>Gesamt:</b>	<b>99</b>	<b>99</b>	<b>0</b>

Das Verwahrgeless wurde überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

**8. Zahlstellen, Geldannahmestellen und Handvorschüsse**

Nach der Besonderen Dienstanweisung über die Einrichtung von Handvorschüssen und Geldannahmestellen sind keine Zahlstellen eingerichtet.

**Geldannahmestellen**

Es sind zur Zeit folgende Geldannahmestelle eingerichtet:

1. Verwaltungsgebührenkasse (Registrierkasse) im Fachbereich II.  
verantwortlich: Frau Meier und Frau Voigt
2. Kasse für Schwimmhalle und Sauna  
verantwortlich: Her Kentzler mit einem Wechselgeldbestand von 150 €

**Handvorschüsse**

Folgende Handvorschusskassen sind eingerichtet:

1. Handvorschuss für das Hauptamt in Höhe von 250 €

Der Handvorschuss im Hauptamt, sowie die Verwaltungsgebührenkasse im Fachbereich II wurden im Rahmen dieser Prüfung kontrolliert. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

**9. Verwahrgelder und Vorschüsse**

Die offenen Verwahrunge stellen sich am 15.07.2024 wie folgt dar:

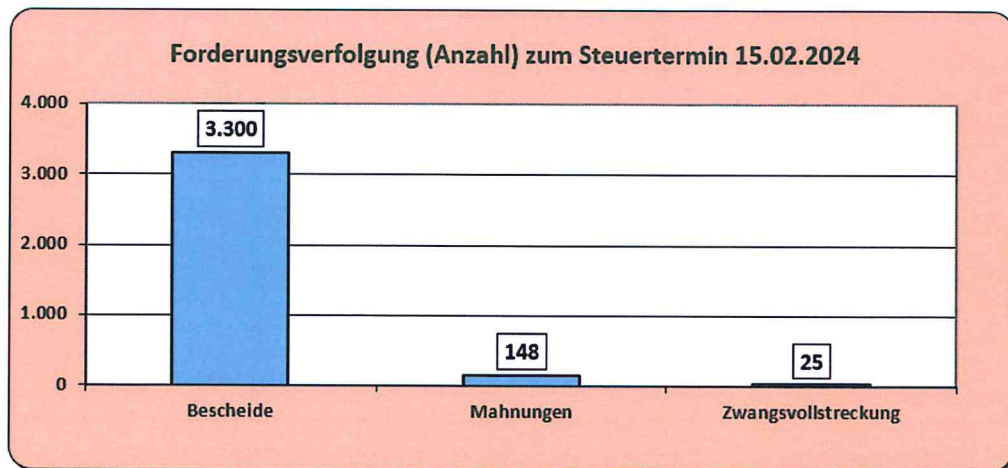
Verwahrgelder		Stand: 15.07.2024
Kto.-Nr.	Bezeichnung	
2511100	Sicherheitsbeträge	14.497,41 €
	<b>Gesamt:</b>	<b>14.497,41 €</b>

Vorschüsse		Stand: 15.07.2024
Kto.-Nr.	Bezeichnung	
1651001	Handvorschuss Hauptamt	250,00 €
1651002	Handvorschuss Schwimmhalle	150,00 €
	<b>Gesamt:</b>	<b>400,00 €</b>

**10. Offene Forderungen und Resteverfolgung**

Nach dem Zahlungstermin für Steuern und Abgaben am 15.02.2024 erfolgte am 29.02.2024 die Mahnung. Am 28.03.2024 erfolgte eine Mitteilung über die Abgabe zur Vollstreckung. Hierdurch werden weitere Schuldner zu einer Zahlung bewegt und es müssen weniger Vollstreckungsfälle an die Vollstreckungsstelle abgegeben werden. Damit ist eine zeitnahe Überwachung der Zahlungseingänge erfolgt.

Ausgehend von 3.300 Steuerpflichtigen stellt sich der Forderungsverlauf zum Steuertermin 15.02.2024 wie folgt dar:



Zum vorgenannten Steuertermin mussten lediglich 0,76 % der Fälle zur Vollstreckung abgegeben werden.

Die zum 15.07.2024 verbliebenen Offenen Forderungen der Gemeinde Sibbesse werden wie folgt dargestellt:

Konto	Bezeichnung	€
1511000	Öffentl.-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	14.490,14
1530000	Forderungen aus Transferleistungen	11.936,00
1541000	Sonstige Forderungen	1.639,01
1591000	Kommunale Steuern u. übrige öfftl.-rechtl. Forderungen	256.538,00
1591010	Forderungen auf Grundsteuer A	610,36
1591020	Forderungen aus Grundsteuer B	3.043,97
1591030	Forderungen aus Gewerbesteuer	30.708,72
1591050	Forderungen aus Hundesteuer	1.930,76
1611000	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.318,35
	<b>Gesamt</b>	<b>329.215,31</b>

Die offenen Reste sind laut stichprobenartiger Einsichtnahme angemahnt, gestundet oder befinden sich in laufenden Insolvenz- bzw. Vollstreckungsverfahren. In einigen Einzelfällen ist nach fruchtlosen Beitreibungsversuchen über eine Niederschlagung zu entscheiden. Die Durchsicht und Erörterung der Restantenlisten ergab keine Beanstandungen.

**III. Schlussbemerkungen:**

Das Ergebnis der unvermuteten örtlichen Kassenprüfung ist am 16.07.2024 im Rahmen einer Schlussbesprechung erörtert worden, an der teilgenommen haben:

**von der Gemeinde Sibbesse**

Frau Renkel

Frau Knirsch

**vom Rechnungsprüfungsamt**

Herr Mogck

Wie die Berichtsausführungen zeigen, hat die Prüfung keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben.

Das Kassen- bzw. Buchhaltungswesen der Gemeinde Sibbesse ist nach den Vorschriften über die Kassenführung gemäß § 126 NKomVG zuverlässig eingerichtet.

Die Bestimmungen der KomHKVO sowie die örtlichen Vorschriften sind eingehalten. Die Kassensicherheit ist gewährleistet.

Hildesheim, den 05.08.2024

Rechnungsprüfungsamt  
Landkreis Hildesheim



Stefanie Becker  
Stellv. Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes